

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, 09.07.2003
181/03 Br/Abr 62-3.I

Herrn
Bodo Champignon, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertrieben und Flüchtlinge
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4002 Düsseldorf



**Anhörung zum „Gesetz zur Gleichstellung gehinderter Menschen und zur
Änderung anderer Gesetze“ am 11. Juli**

Sehr geehrter Herr Champignon,

abweichend von meiner ursprünglichen Teilnahmeerklärung sende ich Ihnen
nunmehr in der Anlage unsere Stellungnahme in schriftlicher Form. Bei der
Anhörung am 11. Juli werde ich anwesend sein, aber kein Eingangsstatement mehr
abgeben, sondern für Fragen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichem Gruß

Karl-W. Brandt

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, 09.07.2003
182/03 Br/Abr 62-3.1

Anhörung zum „Gesetz zur Gleichstellung gehinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ am 11. Juli

Stellungnahme

In der Kürze der Zeit war es leider nicht möglich, die kirchlichen Behindertenverbände, die Landespfarrerin für integrative Gemeindearbeit, die Gehörlosenseelsorgerinnen und –seelsorger oder das Landespfarramt für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge zu beteiligen. es wurde uns jedoch auf kurzem Wege versichert, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich wie von uns auch von Seiten der Betroffenen begrüßt wird.

Begrifflich möchten wir anregen, dass im Gesetzestext konsequent nicht von „(nicht) behinderten Menschen“ sondern von „Menschen mit (bzw. ohne) Behinderung“ gesprochen wird. Entsprechend sollte es z.B. in § 3 Abs. 1 besser heißen „Menschen haben eine Behinderung, wenn...“ statt „Menschen sind behindert, wenn...“. Diese begriffliche Änderung stellt klar, dass die Menschen nicht wesensmäßig über ihre Behinderung definiert werden, sondern dass Behinderung nur ein bestimmtes Eigenschaftsmerkmal ist.

Ausdrücklich begrüßen wir die Regelungen zum Rechtsanspruch auf die Verwendung von Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitender Gebärdensprache einschließlich der entsprechenden Finanzierungsregelungen.

Ebenso wird die Einräumung eines Verbandsklagerechts begrüßt, wobei noch zu prüfen wäre, ob der in § 6 genannte Katalog zulässiger Klagen ausreicht.

Die Forderung nach barrierefreiem Zugang zu öffentlichen Einrichtungen wird von uns ebenfalls unterstützt. Entsprechende Maßnahmen sind vielerorts in den vergangenen Jahren im kirchlichen Bereich auch ohne gesetzliche Verpflichtung bereits umgesetzt worden (wobei der Gesetzentwurf in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ja kirchliche Einrichtungen nicht unmittelbar verpflichtet).

Für Menschen mit einer Sehbehinderung wäre es hilfreich, wenn eine kontrastreiche Gestaltung von Stufen an öffentlichen Gebäuden vorgeschrieben würde.

Die vorgeschlagene Änderung von § 9 des Straßen- und Wegegesetzes ist zu begrüßen, allerdings haben hier die Kommunen u.E. weiterhin ein sehr weites Ermessen „unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit“. Unsere Erfahrungen zeigen, dass etwa die Schaffung blindengerechter Straßenübergänge oft aus finanziellen Gründen nicht erfolgt, obwohl sie eigentlich erforderlich wäre (um nur ein Beispiel zu nennen: der Zugang von der U-Bahnhaltestelle zum FFFZ ist für blinde Menschen nicht gefahrlos möglich).

Eine Regelung zur Höhe der Bordsteinkanten enthält der Gesetzentwurf offenbar nicht; hier sollte – und die Interessen von Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, und Menschen mit einer Erblindung auszugleichen – eine einheitliche Höhe von 3 cm für Bordsteinkanten festgeschrieben werden. Diese Höhe ist mit dem Rollstuhl noch überwindbar, sie kann andererseits noch als Leitlinie für einen Blindenstock dienen.

Düsseldorf, den 9.7.2003

Karl-W. Brandt